

Richtlinien für die Bemessung von Baubeiträgen für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzugs und für den Vollzug ausländerrechtlicher Zwangsmass- nahmen

Gültig für die Subventionsbehörde
– Bundesamt für Justiz (BJ)

Bezugsquelle Internet:

<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/smv/baubeitraege.html>

Die vorliegende Ausgabe ersetzt die Bemessungsrichtlinien vom 1. Januar 2011

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Vorwort	4
1.1 Zweck der 1994 eingeführten Richtlinien.....	4
1.2 Ausgabe 2015.....	4
2. Allgemeines	5
2.1 Grundsätze	5
3. Grundlagen und Verfahren	6
3.1 Rechtliche Grundlagen.....	6
3.1.1 Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug	6
3.1.2 Anstalten für den Vollzug von ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen (AdminH).....	6
3.1.3 Übrige Unterlagen.....	6
3.2 Verfahren.....	6
3.2.1 Grundsätze	6
3.2.2 Ablauf der Gesuchsbehandlung nach dem 4-Phasenmodell	7
3.3 Bauliche Grundsätze.....	7
3.3.1 Veränderungen und Unterhalt	7
3.3.2 Zweckbindungsdauer.....	8
3.3.3 Festlegung der subventionsberechtigten Kosten nach SIA 469.....	9
3.3.4 Subventionsberechtigte Kosten für die Massnahmen der Sicherheit	10
3.3.5 Detailliertere Begriffserklärungen zu den Veränderungen	10
3.3.6 Weitere Erfordernisse	10
3.4 Form der Berechnung der Teuerung.....	10
4. Bemessung mittels Platzkostenpauschale (PKP)	12
4.1 Anwendungsbereich und Grundsätze	12
4.2 PKP bei Erziehungseinrichtungen.....	15
4.2.1 Ablaufschema	15
4.2.2 Bereiche	16
4.2.3 Raumkatalog.....	16
4.2.4 Bereichspreise und beitragsberechtigte Flächen pro Platz.....	20
4.2.5 Bestimmung der Zuschläge	20
4.2.6 Bestimmung der Bereichsflächen und Korrekturfaktoren bei Umbauten.....	21
4.2.7 Berechnung der beitragsberechtigten Kosten BKP 1 – 3 und 5.....	21
4.2.8 Berechnung des Zuschlages für BKP 4.....	21
4.2.9 Berechnung des Zuschlages für BKP 9.....	21
4.2.10 Berechnung des Baubeitrages	21
4.3 PKP Anstalten für Erwachsene	22
4.3.1 Ablaufschema	22
4.3.2 Bereiche	23
4.3.3 Raumkatalog.....	24
4.3.4 Bereichspreise und beitragsberechtigte Flächen pro Platz nach Modellanstalt	28
4.3.5 Bestimmung der Zuschläge und Reduktionen.....	29
4.3.6 Bestimmung der Bereichsflächen und Korrekturfaktoren bei Umbauten.....	29
4.3.7 Berechnung der beitragsberechtigten Kosten BKP 1 – 3 und 5.....	30
4.3.8 Berechnung des Zuschlages für BKP 4.....	30
4.3.9 Berechnung des Zuschlages für BKP 9.....	30
4.3.10 Bestimmung des Sicherheitszuschlages	30
4.3.11 Berechnung des Baubeitrages	31
4.4 PKP Anstalten für den Vollzug von ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen (AdminH).....	32
4.4.1 Grundlagen.....	32
4.4.2 Ablaufschema	33
4.4.3 Bereiche	34

4.4.4	Raumkatalog.....	34
4.4.5	Bereichspreise und beitragsberechtigte Flächen pro Platz für die Modellanstalt AdminH.....	37
4.4.6	Bestimmung der Zuschläge und Reduktionen.....	37
4.4.7	Bestimmung der Bereichsflächen und Korrekturfaktoren bei Umbauten.....	38
4.4.8	Berechnung der beitragsberechtigten Kosten BKP 1 – 3 und 5.....	38
4.4.9	Berechnung des Zuschlages für BKP 4.....	38
4.4.10	Berechnung des Zuschlages für BKP 9.....	38
4.4.11	Berechnung des Baubeitrages.....	38
5.	Bemessung nach Schlussabrechnung.....	39
5.1	Begriff und Grundsatz.....	39
5.2	Berechnungsablauf.....	39
5.3	Vorgehen bei der Methode Schlussabrechnung.....	39
5.4	Provisorische Festlegung der beitragsberechtigten Kosten anhand des definitiven Bauprojektes.....	40
5.5	Definitive Festlegung der beitragsberechtigten Kosten anhand der Schlussabrechnung.....	41
6.	Spezielle Bestimmungen.....	42
6.1	Bundesregelungen.....	42
6.2	Inkrafttreten von neuen gesetzlichen Regelungen.....	42
6.3	Erwerb.....	42
6.4	Übrige beitragsberechtigte Bauten und Anlagen.....	43
6.5	Spezielle Aufwendungen.....	44
6.6	Baubeginn.....	45
6.6.1	Neubauten.....	45
6.6.2	Umbauten.....	45
6.7	Beitragsberechtigte Kosten nach Baukostenplan.....	45
7.	Schlussbestimmungen.....	46
8.	Verzeichnis der Abkürzungen.....	47

1. Vorwort

1.1 Zweck der 1994 eingeführten Richtlinien

Das System der Bausubventionen und insbesondere die Bemessung der beitragsberechtigten Kosten waren seit längerer Zeit Gegenstand von Diskussionen sowohl auf Bundesebene als auch auf Kantonsebene. Das Bestreben dieses Projektes war eine klare Verteilung der Kompetenzen auf Bundesebene. Einen ersten Niederschlag fanden diese Forderungen im Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz, SuG).

Unter Federführung des Eidgenössischen Departements des Innern und mit Beteiligung aller involvierten Bundesstellen wurden im Jahre 1991 Verbesserungsvorschläge erarbeitet, welchen der Bundesrat 1991 zustimmte. Diese sahen unter anderem für die Bemessung der beitragsberechtigten Baukosten die Flächenkostenpauschale vor. Ab 1992 wurde das neue System entwickelt und anfangs 1994 eingeführt. Parallel dazu wurde im Jahr 2001 die Platzkostenpauschale (PKP) für das Bundesamt für Justiz eingeführt.

Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und Bemessungsmethoden in den beiden noch verbleibenden Subventionsämtern SBFI und BJ werden je eigene Bemessungsrichtlinien geführt.

1.2 Ausgabe 2015

Die vorliegende Fassung enthält redaktionelle Änderungen, Ergänzungen und Präzisierungen für die Bemessungsmethoden Platzkostenpauschale sowie Schlussabrechnung.

Diese Ausgabe ersetzt diejenige vom 1. Januar 2011 und wurde von der Bausubventionskonferenz genehmigt und per 1. Januar 2015 rückwirkend in Kraft gesetzt.

2. Allgemeines

2.1 Grundsätze

Zweck dieser Richtlinie

Diese Richtlinien dienen Gesuchstellern¹ und Beitragsempfängern, die einen Anspruch auf Bundesbeiträge geltend machen wollen. Es werden die wesentlichen Elemente der Bundespraxis bei der Bemessung der Baubeiträge dargestellt. In jedem Fall gehen die gesetzlichen Bestimmungen vor.

Für konzeptionelle und raumbedarfsspezifische Fragen verweisen wir auf die Handbücher für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzugs.

Gegenstand der Richtlinie

Das BJ gewährt im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an den Neu-, Aus- und Umbau von Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs sowie an Erziehungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Zudem werden im Rahmen des Ausländergesetzes Baubeiträge an Einrichtungen für den Vollzug von ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen gewährt.

Bemessungsmethoden

Die Bausubventionen des BJ werden mittels zwei Methoden bemessen:

- I Methode der Platzkostenpauschale
- II Methode der Schlussabrechnung

→ siehe Kap. 4

→ siehe Kap. 5

Das BJ legt die Bemessungsmethode im Einzelfall fest. In der Regel wird die Platzkostenpauschale angewendet.

Grundzüge der Berechnung mittels Platzkostenpauschale

Die Grundzüge umfassen im Wesentlichen: Die Platzzahl multipliziert mit der Fläche Modellanstalt multipliziert mit dem Bereichspreis ergibt die anerkannten Kosten pro Bereich.

→ siehe Kap. 4

Die anerkannten Kosten werden bei Bedarf durch verschiedene Zuschläge erhöht.

Grundzüge der Berechnung aufgrund der Schlussabrechnung

Die beitragsberechtigten Kosten werden auf der Basis der effektiv anfallenden anerkannten Kosten festgelegt.

→ siehe Kap. 5

¹ Im Folgenden wird nur noch von «Gesuchstellern» gesprochen. Wo für Personen die männliche Form steht, gilt dies für Frauen und Männer.

3. Grundlagen und Verfahren

3.1 Rechtliche Grundlagen

3.1.1 Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug

Für die Ausrichtung von Baubeiträgen gelten die folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG, SR 341)
- Verordnung über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV, SR 341.1)
- Verordnung des EJPD über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (VEJPD, SR 341.14)

3.1.2 Anstalten für den Vollzug von ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen (AdminH)

- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG, SR 142.20)
- Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA, SR 142.281)
- Verordnung des EJPD über die Baubeiträge des Bundes an Einrichtungen für den Vollzug der ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen (VEJPD, SR 142.281.3)

3.1.3 Übrige Unterlagen

- Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG, SR 616.1)
- Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzugs (Einrichtungen Erwachsene)
- Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzugs (Einrichtungen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene)
- Merkblatt: «Hindernisfreies Bauen»
- Listen der einzureichenden Dokumente
- Diese Unterlagen sind abrufbar auf der Internetseite: www.bj.admin.ch (Sicherheit, Straf- und Massnahmenvollzug, Baubeiträge)

3.2 Verfahren

3.2.1 Grundsätze

Das Verfahren für die Behandlung von Beitragsgesuchen wird von der Subventionsbehörde BJ festgelegt.

- Beitragsgesuche kantonaler Behörden sind vor Beginn des Baus mit den erforderlichen Unterlagen dem BJ einzureichen (LSMG Art. 13 Abs.1).
- Gesuche um Baubeiträge sind spätestens sechs Monate vor Baubeginn dem BJ einzureichen. Der Gesuchsteller muss das Vorhaben vor Erteilung eines Projektierungsauftrages dem BJ anmelden sowie die Grundkonzeption und das Raumprogramm mit dem BJ bereinigen (LSMV Art. 28).
- Das BJ verfügt die Zusicherung, Auszahlung und Rückerstattung von Beiträgen.
- Beitragsgesuche von ausserkantonalen Behörden sind vor Beginn des Baus über die zuständige kantonale Verbindungsstelle einzureichen. Diese prüft die Gesuche und leitet sie mit ihrer Stellungnahme an das BJ weiter (LSMG Art. 13 Abs. 2).

- Für wesentliche Projektänderungen oder -erweiterungen ist ein Ergänzungsgesuch erforderlich (LSMG Art. 15).
- Unvorhersehbare und teuerungsbedingte Mehrkosten müssen nicht mit einem Ergänzungsgesuch angemeldet werden.
- Der Gesuchsteller darf erst mit dem Bau beginnen oder grössere Anschaffungen tätigen, wenn ihm die Subvention endgültig oder dem Grundsatz nach zugesichert worden ist, oder wenn ihm die zuständige Behörde dafür die Bewilligung erteilt hat (SuG Art. 26 Abs. 1).
- Der Bundesbeitrag beläuft sich auf 35 % der anerkannten Kosten. Diese werden mittels der Platzkostenpauschale (Kapitel 3) oder Schlussabrechnungsmethode (Kapitel 4) festgelegt.
- Bundesbeiträge von weniger als CHF 100 000 werden nicht ausgerichtet (LSMG Art. 4 Abs. 4).
- Nach Einreichung der Schlussabrechnung prüft das BJ die Ausführung und Nutzungskonformität der Baumassnahmen und verfügt die definitive Zusicherung.
- Stellt eine Einrichtung innerhalb von 20 Jahren nach der Schlusszahlung ihren Betrieb ein (Verfügungsdatum der Schlussabrechnung) oder wird sie für einen anderen Zweck verwendet, so sind für jedes verbleibende Jahr 5 Prozent des Beitrages zurückzuerstatten (LSMG Art. 12 Abs. 2).

3.2.2 Ablauf der Gesuchsbehandlung nach dem 4-Phasenmodell

Für die Gesuchsbearbeitung sind die folgenden Phasen massgebend (gemäss Checkliste einzureichende Unterlagen). Diese sind abrufbar auf der Internetseite des Bundesamtes für Justiz, Sicherheit, Straf- und Massnahmenvollzug, Baubeiträge – www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/smv/baubeitraege.html.

1. Phase: Grundkonzeption und Raumprogramm	2. Phase: Vorprojekt	3. Phase: Bauprojekt	4. Phase: Schlussabrechnung
Beinhaltet u.a.: Gesuchsstellung / Grundkonzeption / Raumprogramm	Planunterlagen / Kos- tenschätzung +/- 25 %	Bauprojektunterlagen / Pläne / Kostenvoran- schlag +/- 10 % / Bau- beschreibung / Kostenge- nehmigung / Finanzie- rungssicherung	Abrechnungsunterla- gen / Ausführungs- pläne

3.3 Bauliche Grundsätze

3.3.1 Veränderungen und Unterhalt

Grundsatz

Gemäss LSMV Art. 13 Abs. 3 sind die Kosten für Unterhaltsarbeiten nicht beitragsberechtigt.

Der Begriff Unterhaltsarbeiten wird entsprechend der Norm SIA 469 mit den Begriffen Instandhaltung, Instandsetzung und Nutzungsanpassung differenziert (siehe Kapitel 3.3.3). Erbringt eine Einrichtung den Nachweis, dass sie für den ständigen Unterhalt aufgekommen ist, reduziert sich dieser während der Zweckbindungsdauer auf einen zu definierenden Wert. Nach der Zweckbindungsdauer wird bei Instandsetzungsarbeiten oder Erneuerung der Liegenschaften lediglich ein minimaler Unterhaltsabzug vorgenommen oder er entfällt ganz. Massgebend sind der Eingriffsgrad und/oder die wesentliche strukturelle Veränderung und Verbesserung der Einrichtung.

Das BJ unterstützt den Grundsatz der Beibehaltung der funktionierenden Strukturen in bestehenden Gebäuden ohne, dass sie durch Neubauten ersetzt werden müssen. Die Norm SIA 469 wird mit den Begrifflichkeiten Instandhaltung, Instandsetzung und Nutzungsanpassung entsprechend diesem Grundsatz angewendet.

Nach Ablauf der Zweckbindungsdauer von 20 Jahren (ab Datum der Schlussabrechnungsverfügung) wird bei Sanierungen und Instandhaltungsarbeiten ein Unterhaltsabzug von höchstens 25 % vorgenommen.

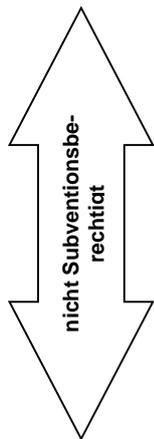
Der Unterhaltsabzug wird in der Regel über das ganze Projekt resp. Teilprojekt in 25 %-Schritten festgelegt und nicht über die einzelnen Baukostenplan(BKP)-Positionen.

3.3.2 Zweckbindungsdauer

Werden innerhalb der oben erwähnten Zweckbindungsdauer beim betreffenden Objekt bauliche Massnahmen realisiert, wird der Anteil Unterhalt, gemäss Kapitel 3.3.3 Festlegung der subventionsberechtigten Kosten nach SIA 469, von den beitragsberechtigten Kosten ausgedehnt.

Bei baulichen Massnahmen, welche nach Ablauf der Zweckbindungsdauer ausgeführt werden und sowohl umfangreiche Instandsetzungsarbeiten auslösen und/oder zu einer wesentlichen strukturellen Verbesserung führen, entfällt der Unterhaltsabzug insoweit der Aufwand durch eine veränderte Nutzung notwendig und gerechtfertigt ist. Die daraus resultierenden Kosten sollten diejenigen eines äquivalenten Neubaus nicht übersteigen. Die Bestimmung der Anteile, welche auf der Gewichtung der Veränderung und dem Unterhalt basiert, entfällt. Diese Beurteilung und Entscheidung liegt im Ermessen der Subventionsbehörde.

3.3.3 Festlegung der subventionsberechtigten Kosten nach SIA 469



Instandhaltung (Reparaturen)

Bewahren der Gebrauchstauglichkeit durch einfache, regelmässige, meist ungeplante Massnahmen.

Beispiele:

Fenster reparieren, Ersatz Fensterscheiben, Reparatur Heizung, Reparatur Flachdach, Parkett neu versiegeln/ölen, Innenwände streichen, Geräte reparieren usw.



Instandsetzung (Erneuerung/Renovation)

Wiederherstellen eines gesamten Bauwerks oder von Teilen desselben in einen mit dem ursprünglichen Neubau vergleichbaren Zustand. Diese Massnahmen können geplant werden.

Beispiele:

Ersatz eines Gebäudebauteils oder autonome Teile davon. Ersetzen eines Flachdachs, Ersetzen der Dachhaut, Ersatz Fenster, Ersatz Heizung oder autonome Teile davon wie Brenner oder Umwälzpumpe, Ersatz Parkettboden, Teile eines Aufzuges ersetzen wie Aufzugsseile, Antrieb usw., Fassadenanstrich, Ersatz Küchengeräte, Ersatz Sanitärarmaturen usw.

Nutzungsanpassung (Veränderung)

Eingreifen in ein Bauwerk zwecks Anpassung an neue Anforderung.

Beispiele:

Anpassungen, Umbauten oder Erweiterungen. Hauptsächlich getrieben durch den Nutzer. Strukturelle Verbesserungen.

3.3.4 Subventionsberechtigte Kosten für die Massnahmen der Sicherheit

Sicherheit

Alle für die mit der Sicherheit zusammenhängenden notwendigen Massnahmen einer Einrichtung sind subventionsberechtigt. Sie sind von Unterhaltsabzügen ausgeschlossen, da die Lebensdauer dieser Elemente häufig weniger als 10 Jahre betragen. Darunter fallen insbesondere alle elektronischen und mechanischen Elemente wie Soft- und Hardware, Kommunikationsmittel sowie Überwachung, Personenschutz usw.

3.3.5 Detailliertere Begriffserklärungen zu den Veränderungen

- Anpassung eines Bauwerks an neue Anforderungen ohne wesentliche Eingriffe in die Struktur ist dann gegeben, wenn es aus betrieblichen und konzeptionellen Gründen notwendig ist. Die Subventionsbehörde entscheidet im Einzelfall darüber, ob diese Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt sind.
- Analog zur Anpassung ist auch beim Umbau ein minimaler Unterhaltsabzug vorzunehmen.

3.3.6 Weitere Erfordernisse

Es ist zu prüfen, ob ein Neubau anstelle der Umbauten nicht die bessere Lösung darstellt. Dabei sind nebst den Kosten auch die Standortgebundenheit der Einrichtung, die betrieblichen Vor- und Nachteile, das politische Umfeld usw. zu berücksichtigen.

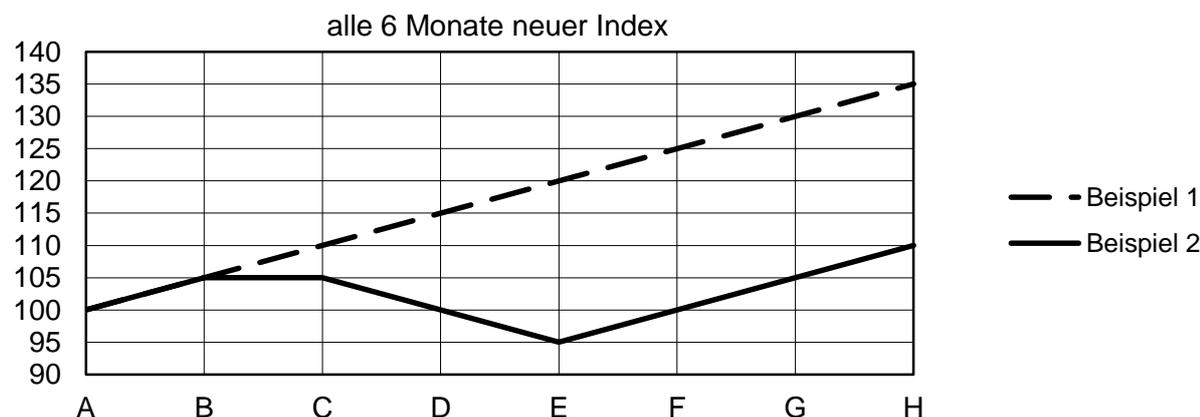
3.4 Form der Berechnung der Teuerung

(Schweizerischer Baupreisindex, Teilindex Hochbau, Wert für die ganze Schweiz, inkl. MwSt.)

Bei Bauten mit abschliessender Beitragszusprache werden die beitragsberechtigten Aufwendungen in der Weise der Teuerung angepasst, dass:

- der Index gemäss Beitragszusicherung auf den Stand bei Baubeginn gebracht wird;
- dieser Indexstand um zwei Drittel des arithmetischen Mittels aller Indexteuerungen zwischen Baubeginn und Bauabschluss (Datum der Abnahme des Bauwerks durch die örtliche Baubehörde) erhöht oder vermindert wird;
- die beitragsberechtigten Aufwendungen gemäss Beitragszusicherung auf den Stand nach Buchstabe b) gebracht werden.

Abbildung 1:



	Beispiel 1			Beispiel 2				
A. Kostenvoranschlag	100.0			100.0				
B. Beitragszusicherung	<u>105.0</u>			<u>105.0</u>				
C. Baubeginn Index 1	110.0	→	110.0	105.0	→	105.0		
D. Index 2			115.0	5.0		100.0	-5.0	
E. Index 3			120.0	10.0		95.0	-10.0	
F. Index 4			125.0	15.0		100.0	-5.0	
G. Index 5			130.0	20.0		105.0	0.0	
H. Bauende			135.0	<u>25.0</u>		110.0	<u>5.0</u>	
				75.0			-15.0	
				:5 =			:5 =	
				15.0			-3.0	
				x 2 : 3 =			x 2 : 3 =	
Indexdifferenz Bauzeit	10.0	←	10.0			-2.0	←	-2.0
<u>massgebender Index</u>	<u>120.0</u>					<u>103.0</u>		

4. Bemessung mittels Platzkostenpauschale (PKP)

4.1 Anwendungsbereich und Grundsätze

Zweck und Begriff der Platzkostenpauschale

Mit der Einführung einer pauschalen Bemessungsmethode sind verschiedene Zielsetzungen verbunden. Nebst der Erleichterung bei der Planung von Bauvorhaben sollen Anreize für kostengünstige Lösungen geschaffen werden. Daneben sollen Anliegen der Subventionsnehmer, namentlich die Kostentransparenz, welche eine frühe Aussage zur Beitragshöhe ermöglicht, sowie ein Abbau des administrativen Aufwandes erreicht werden.

Der PKP liegt die Idee zu Grunde, dass ein/e Klient/in nicht nur ein Zimmer/eine Zelle, sondern auch einen Anteil an den übrigen Räumlichkeiten einer Erziehungseinrichtung/einer Anstalt beansprucht. Aus der Zusammensetzung dieser Elemente ergibt sich die idealtypische Definition einer Modelleinrichtung, für welche die anerkannten Kosten pro Platz festzulegen sind. Die der Pauschale zu Grunde liegenden Modelleinrichtungen verfügen jeweils über 7 bzw. 8 verschiedene Bereichsflächen. Aus der Summe aller jeweils dem Bereich zugeteilten Räume und deren notwendigen Flächen ergibt sich das Total für die jeweilige Modelleinrichtung.

Die in der Verordnung definierten Bereichsflächen bilden die Basis für den detaillierten Beschrieb der Raumflächen in den Handbüchern und den in diesen Richtlinien erwähnten Raumkatalogen.

Grundsatz

Werden alle Bereiche in einem Bauvorhaben entsprechend der Modelleinrichtung realisiert, so wird die volle PKP ausgerichtet. Fehlen gewisse Bereiche, so wird die PKP anteilmässig gekürzt (gemäss LSMV Art. 17 und 19). Je nach Grösse und konzeptueller Ausrichtung sind nicht immer alle Bereiche zu erfüllen.

Die PKP für Neubauten wird nur ausgerichtet, wenn die vom EJPD festgelegten Flächen nicht unterschritten werden. Flächen, welche die Werte der Modelleinrichtung übersteigen, werden in der Regel nicht angerechnet.

Werden bei einem Umbau die in der massgebenden Modellanstalt festgelegten Bereichsflächen nicht erreicht, werden die anerkannten Bereichskosten im Verhältnis der fehlenden Fläche zur beitragsberechtigten Fläche gekürzt (VEJPD Art. 13 und 27 Abs.1). Vorhandene Flächen die betrieblich nicht genutzt werden können, werden von der Flächenbilanz ausgeklammert.

Werden Bereichsflächen ausserhalb des Projektes genutzt, so sind lediglich die neu projektierten Flächen beitragsberechtigt.

Die im Bereich 6 (Wohnen) fehlende Fläche kann durch ein Mehr an Fläche im Bereich 4 (Betreuung) kompensiert werden. Die anrechenbaren Kosten im Bereich 4 können dabei maximal um den Korrekturfaktor 1,15 erhöht werden (VEJPD Art. 13 und 27 Abs.2).

Anwendung

Die PKP gelangt bei Neubauten, Erweiterungen, Umbauten und Anpassungen bei den nachfolgenden Einrichtungen zur Anwendung:

- Erziehungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (vgl. Kapitel 4.2)
- Anstalten für Erwachsene (vgl. Kapitel 4.3)
- Anstalten für den Vollzug von ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen (vgl. Kapitel 4.4)

Aufgrund der unterschiedlichen Bedürfnisse und Zielsetzungen zwischen den Erwachsenenanstalten und den Erziehungseinrichtungen wurden getrennte PKP mit eigenen Bemessungsgrössen definiert.

Nicht pauschaliert werden die folgenden Bauvorhaben:

- Umgebungsarbeiten (BKP 4) und Ausstattung (BKP 9) bei Umbauten und Anpassungen.
- Anstalten für Erwachsene für die keine Modellanstalt besteht (z.B. Arbeitsexternat, Halbgefängenschaft usw.).
- Bei kleinen Bauvorhaben oder wenn lediglich Teile von Baumassnahmen betroffen sind und die Prüfung der Schlussabrechnung das vergleichsweise am wenigsten aufwändige Verfahren darstellt (gesamthafte Flächenanalyse entfällt) oder die Massnahmen mit der Pauschale nicht berechnet werden können.
- Wenn die Anwendung der Methode der Platzkostenpauschale eine massive Über- oder Unterdeckung bewirken würde (LSMV Art. 12 Abs. 2).
- Bei besonderen Aufwendungen für die Peripherie (Mauer, Zäune usw.) oder aufgrund eines besonderen Baugrundes oder anderer Massnahmen (z.B. Pfählungen usw.).
- Bei Bauten für die Landwirtschaft oder den Gartenbau.

Funktionsweise und Berechnungsgrundsätze

Aus der Summe Insassen oder Kind/Jugendlicher mal Bereichsfläche mal Bereichspreis resultiert eine Teilpauschale pro Bereich. Dazu werden allfällige Korrekturfaktoren und Zuschläge berücksichtigt woraus das Total der beitragsberechtigten Kosten resultiert. Das Resultat entspricht der Form einer Globale im Sinne von Norm SIA 118 Art. 40. Auf der Basis dieser Summe resultiert, multipliziert mit dem Beitragsatz, die Höhe des Baubeitrages.

Als Mass für die Berechnung gelten die beitragsberechtigten Flächen. Der hier verwendete Begriff der beitragsberechtigten Fläche stimmt weitgehend mit dem Begriff «Hauptnutzfläche» der Norm SIA 416 überein. Die Verkehrsflächen werden hingegen nicht angerechnet, ausser sie dienen teilweise dem Aufenthalt von Personen.

Zusätzlich zur Norm SIA werden im Rahmen der PKP die «Nebennutzflächen» von Räumen angerechnet, welche in die Modelleinrichtung integriert sind (z.B. WC-Anlagen, Putzräume, Lager usw.).

Für die Berechnung von Pauschalwerten eignen sich die so definierten Flächen auch deshalb, weil sie üblicherweise – neben den Platzzahlen – bereits zum Zeitpunkt der Grundkonzeption und Raumprogramm festgelegt werden.

Faktoren bei Umbauten
(Eingriffsgrad / Anteil Veränderung)

Die Kosten für Unterhaltsarbeiten sind grundsätzlich nicht beitragsberechtigt (gemäss LSMV Art. 13 Abs. 3).

Der Unterhalt wird mittels der beiden Faktoren Veränderung und Eingriff definiert. Für die Begrifflichkeiten verweisen wir auf Kapitel 3.3.3 (Norm SIA 469).

Der Veränderungsgrad wird ermittelt aus der Multiplikation des Eingriffsgrades mit dem Anteil Unterhalt. Je höher der Eingriffsgrad und tiefer der Anteil Unterhalt, desto höher sind auch die anrechenbaren Kosten. Dabei wird der Eingriffsgrad mit den Begriffen minim bis ausserordentlich und der Anteil Unterhalt mit den Begriffen minim bis sehr hoch benannt. Daraus resultiert eine Bandbreite des Veränderungsgrades von bis zu 1,20.

Eigenleistungen

Allfällige Eigenleistungen sind in den Pauschalwerten inbegriffen.

Schlussprüfung

Die Subventionsbehörde nimmt nach Bauabschluss eine vereinfachte Kontrolle vor, wobei lediglich die Verfügungskonformität der Ausführung und Nutzung überprüft wird.

Bei der Verfügungskonformität werden die zugesicherten beitragsberechtigten Kosten übernommen und an die zwischenzeitlich eingetretene Teuerung angepasst.

Für die Berechnung der Teuerung gilt das Verfahren, wie es in Kapitel 3.4 dargestellt ist.

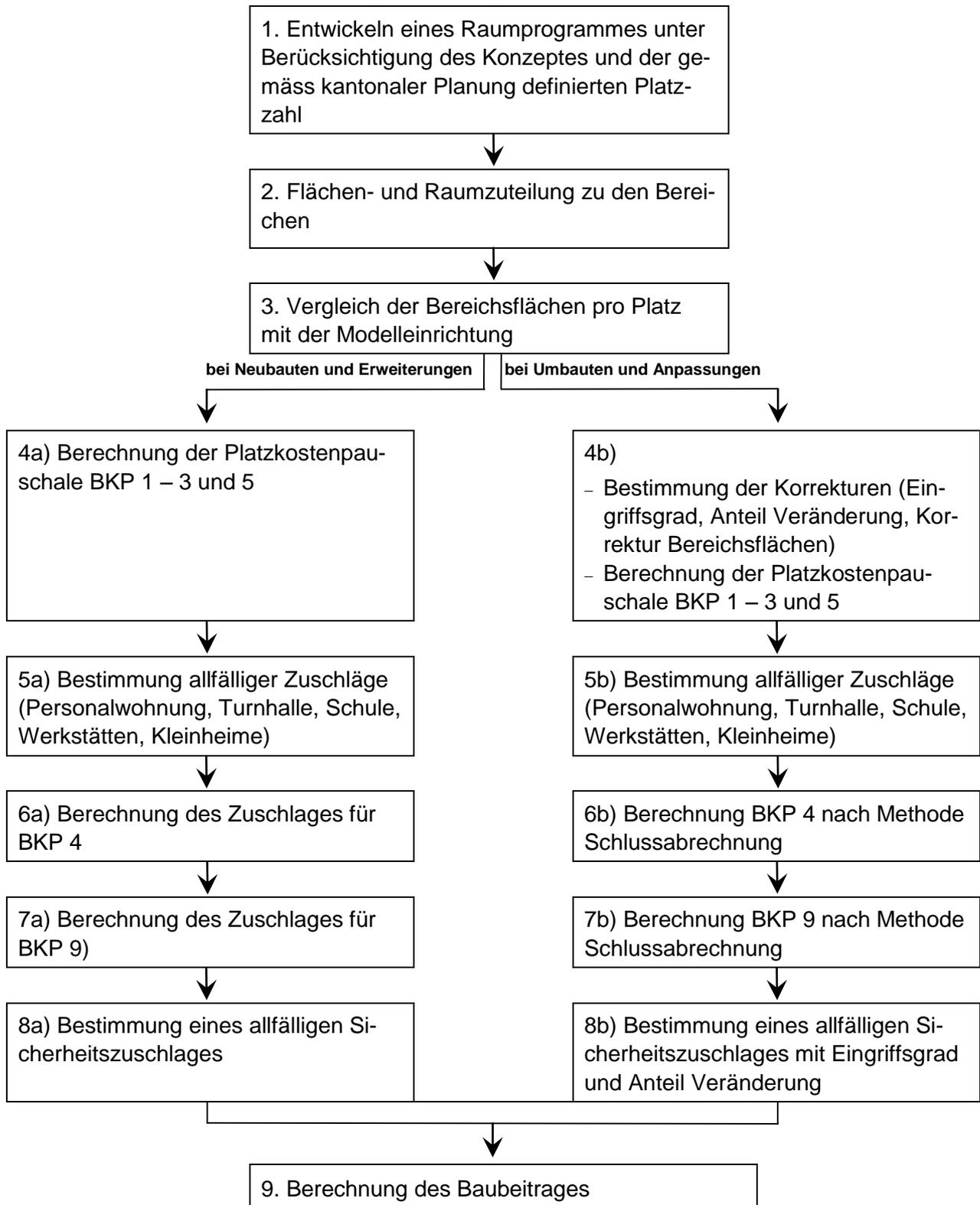
Obwohl die Bauabrechnung nicht mehr eingehend geprüft wird, ist sie dem BJ mitsamt den Ausführungsplänen zu Vergleichszwecken und zur Überprüfung der PKP einzureichen.

4.2 PKP bei Erziehungseinrichtungen

4.2.1 Ablaufschema

Für die Berechnung der Pauschale ergibt sich das nachfolgende Ablaufschema:

Abbildung 2: Berechnung Erziehungseinrichtungen mittels PKP



4.2.2 Bereiche

Modelleinrichtung

Die Modelleinrichtung umfasst die folgenden Bereiche:

- Bereich 2 Verwaltung
- Bereich 3 Personal
- Bereich 4 Betreuung, Besuch, Gemeinschaft, Freizeit und Sport
- Bereich 5 Aufnahme / Austritt
- Bereich 6 Wohnen
- Bereich 7 Ausbildung / Beschäftigung
- Bereich 8 Hauswirtschaft, Entsorgung, Garagen

Auf den Bereich 1 Sicherheit wurde verzichtet, da diese Massnahmen nur teilweise flächenrelevant sind. Die in diesem Zusammenhang stehenden notwendigen Sicherheitsmassnahmen werden in geschlossenen Einrichtungen durch einen Sicherheitszuschlag abgegolten.

Die Tabelle unter Kapitel 4.2.4 zeigt die Modelleinrichtung mit den entsprechenden Bereichspreisen und minimalen Flächen pro Platz.

4.2.3 Raumkatalog²

Die nachfolgende Liste enthält eine nicht abschliessende Auflistung möglicher Räume aufgrund der konzeptionellen Anforderungen der verschiedenen Heimtypologien. Sie dient als Hilfsmittel bei der Zuteilung der verschiedenen Räume in die Bereiche 2 – 8.

Bereich 2: Verwaltung

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> – Büro Institutionsleitung – Büro Erziehungsleitung – Büro Sekretariat – Büro Verwaltung/Administration – Büro Rechnungsführung – Büro Ausbildung – Büro Sozialdienst – Sitzungszimmer – Empfang/Warteraum (evtl. in Gangzone) – Kopierraum/Serverraum – Archivraum – WC-Anlage (IV-WC) – Putzraum | <p>bei geschlossenen Einrichtungen zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Büro Sicherheit – Sicherheitszentrale – Büro Sozialdienst |
|--|--|

² vgl. Handbuch Erziehungseinrichtungen

Bereich 3: Personal

- Essraum mit Verpflegungsmöglichkeit
- Kantine, ev. unterteilbar (je nach Grösse Einrichtung)
- Office
- Aufenthalts- und Besprechungszimmer
- Pikettzimmer / Nachtwachzimmer (inkl. Dusche / WC)
- Putzraum
- WC-Anlage, Dusche, Garderobe zentral / dezentral

Bereich 4: Betreuung, Besuch, Gemeinschaft, Freizeit und Sport**Betreuung**

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - Büro mit Besprechungsecke - Besprechungszimmer - Raum für Gruppengespräche - Büro für nebenamtliche Spezialisten | bei geschlossenen Einrichtungen zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> - Sprechzimmer für Arzt inkl. Apotheke - Sprechzimmer Psychiater/Psychologe - Krankenzimmer - Dusche, allenfalls Baderaum - WC-Anlage |
|---|---|

Gemeinschaft, Freizeit und Sport

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Mehrzweckraum/Speisesaal - Materialmagazin zum Mehrzweckraum - Freizeitraum - Musikraum (u.U. im UG) - Fitness-/Tanzraum (u.U. im UG) | bei geschlossenen Einrichtungen zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> - Besucherzimmer normal - Besucherzimmer mit Trennscheibe - Warteraum mit Schliessfächern - Office/Teeküche/Getränkecke - Cafeteria - WC-Anlage (IV-WC) - Besinnungsraum - Bibliothek |
|---|--|

Turnhalle

(Abgeltung in Form eines Pauschalzuschlags)

- Turnhalle
- Geräte- und Materialraum
- Garderobe mit Dusche
- WC-Anlage

Bereich 5: Aufnahme / Austritt

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Sitzungs- oder Besprechungszimmer - Lager - oder Effektenraum | bei geschlossenen Einrichtungen zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> - Aufnahmezimmer - Kontrollraum (elektronische Personen- und Gepäckkontrolle) - Dusche - WC-Anlage - Umkleidekabine - Lager-/Effektenraum - Büro Administration - Lagerraum - Putzraum |
|--|--|

Bereich 6: Wohnen

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - Einzelzimmer (Regelfall) - Doppelzimmer - Wohn-/Essbereich - Gruppenküche/Office - Aufenthaltsraum - PC-Arbeitsplätze zentral - Garderobe, evtl. mit Schmutzschleuse - Duschen geschlechtergetrennt - Nasszelle mit Badewanne - WC-Anlage geschlechtergetrennt - Kleinwaschküche - Putzraum/Ausguss (u.U. kombiniert mit WK) | bei geschlossenen Einrichtungen: <ul style="list-style-type: none"> - Einzelzimmer mit WC/Lavabo
bei geschlossenen Einrichtungen zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> - Disziplinar-/Arrestzimmer - Telefonkabine |
|---|---|

Bereich 7: Ausbildung / Beschäftigung**Ausbildung / Gestaltung**

- Kursraum
- Büro
- Werkräume mit Lavabo
- Materialraum, Lagerraum
- WC-Anlage

Schule

- Schulzimmer
- Büro Schulleiter
- Lehrerzimmer (ev. mit Bibliothek, Kochnische und Lavabo)
- Materialraum
- WC-Anlage
- Putzraum

Ausbildungswerkstätten

- Werkstätten Produktion
- Werkstätten Beschäftigung
- Verkaufsladen (nur bei grossen Produktionswerkstätten)
- Büro
- Materialraum / Lagerraum
- Garderobe / Waschgelegenheit Pause / Aufsicht
- Warenannahme / Spedition
- Putzraum
- WC-Anlage mit Lavabo innerhalb Werkstatt
- Entsorgungslager
- Container / Sammelraum (wenn umbauter Raum)

Bereich 8: Hauswirtschaft, Entsorgung, Garagen**Allgemein**

- Allgemeine Lagerräume für Gruppenmaterial

Wäscherei

- Waschküche
- Lingerie/Näharbeitsplatz
- Lagerraum Waschmittel
- Frischwäschelager
- Garderobe und Aufenthaltsraum Personal
- WC-Anlage

Küche

- Büro Küchenchef
- Kühlräume
- Tiefkühlräume
- Lagerraum
- Garderobe und Aufenthaltsraum Personal
- Putzraum
- WC-Anlage

Reinigung / Technischer Dienst

- Werkraum inkl. Büro und Garderobe
- Lagerraum

4.2.4 Bereichspreise und beitragsberechtigte Flächen pro Platz

Abbildung 3:

Bereich	Bereichspreis ³ CHF / m ²	Modelleinrichtung m ² / Platz
2 Verwaltung ⁴	4 400	4,4
3 Personal	4 400	2,2
4 Betreuung, Besuch, Gemeinschaft, Freizeit & Sport	4 400	10,4
5 Aufnahme / Austritt	4 400	1,9
6 Wohnen	4 400	29,6
7 Ausbildung / Beschäftigung	3 700	14,8
8 Hauswirtschaft, Entsorgung, Garagen	4 400	9,5
Total Bereiche 2 – 8		72,8

4.2.5 Bestimmung der Zuschläge

Zuschlag Personalwohnung Der Zuschlag für eine betrieblich unerlässliche Personalwohnung beträgt CHF 400 000 (VEJPD Art. 2).

Zuschlag Turnhalle Der Zuschlag für eine betrieblich unerlässliche Turnhalle beträgt CHF 1 000 000. Dieser Zuschlag basiert auf einer einfachen Gymnastikhalle von bis zu 260 m² und den dazu notwendigen Nebenräumen (Garderoben, Duschen, WC-Anlagen, Leitergarderobe und Materialraum). Die dafür projektierte Fläche wird in der Flächenbilanz nicht mitberücksichtigt (VEJPD Art. 3).

Zuschlag Schule Der Zuschlag für den Bau einer Schulanlage beträgt 25 % der Summe aus BKP 1 – 3 und 5 des Bereichs 7 (VEJPD Art. 4).

Zuschlag für Werkstätten Für Werkstätten, die aufgrund ihrer Ausrichtung einen höheren Flächenbedarf aufweisen und deshalb die üblichen Bereichsflächen von Bereich 7 deutlich überschreiten, können Flächenzuschläge gewährt werden. Massgebend für den Zuschlag 1 oder 2 ist die projektierte Nutzfläche pro Platz:

- Zuschlag 1 (VEJPD Art. 5 Abs. 1 Bst. a) für Werkstätten mit einer projektierten Fläche im Bereich von mehr als 25 m² und bis und mit 55 m².
- Zuschlag 2 (VEJPD Art 5 Abs. 1 Bst. b) für Werkstätten mit einer projektierten Fläche von mehr als 55 m².

Die Zuschläge 1 und 2 sind nicht kumulierbar (VEJPD Art. 5 Abs. 2).

Zuschlag Kleinheime Bei einer Anzahl von 15 Plätzen oder weniger wird ein Zuschlag von 10 % auf das Total von BKP 1 – 3 und 5 gewährt. Kein Anrecht auf diesen Zuschlag besteht, wenn es sich um ein Zusatzangebot einer Gesamteinrichtung (z.B. Aussenwohngruppe, Beobachtung, geschlossene Eintrittswohngruppe usw.) handelt (LSMV Art. 18 und VEJPD Art. 6).

³ Indexstand Oktober 2010, 124.0 Punkte (1998 = 100 Punkte) Schweiz. Baupreisindex, Teilindex Hochbau, Wert für die ganze Schweiz, inkl. MWST

⁴ Der Wegfall von Bereich 1 ist in Kapitel 4.2.2 beschrieben

- Sicherheitszuschlag** Geschlossene Einrichtungen oder geschlossene Teile offener Einrichtungen haben Anrecht auf einen Zuschlag für die besonderen Aufwendungen, die sie für die Sicherheit benötigen.
- Der Zuschlag beträgt CHF 55 000 pro Platz (VEJPD Art. 9).

4.2.6 Bestimmung der Bereichsflächen und Korrekturfaktoren bei Umbauten

Berücksichtigte Flächen Werden bei einem Umbau die massgebenden Bereichsflächen der Modellanstalt nicht erreicht, werden nur die vorhandenen und projektierten Flächen berücksichtigt.

Die im Bereich 6 (Wohnen) fehlende Fläche kann durch ein Mehr an Fläche im Bereich 4 (Betreuung) kompensiert werden. Die anrechenbaren Kosten können dabei maximal um den Korrekturfaktor 1,15 erhöht werden.

Korrekturfaktoren bei Umbauten und Anpassungen

Bei Umbauten und Anpassungen gelangen die Faktoren «Eingriffsgrad» und «Anteil Unterhalt» zur Anwendung. Mit dem Faktor «Eingriffsgrad» wird die Schwere des Baueingriffes und mit dem Faktor «Anteil Unterhalt» der Unterhaltsanteil berücksichtigt. Die Multiplikation beider Faktoren ergibt den «Veränderungsgrad» (siehe Kapitel 4.1).

Bei der Berechnung der beitragsberechtigten Kosten werden die Kosten um den Faktor «Veränderungsgrad» gekürzt.

4.2.7 Berechnung der beitragsberechtigten Kosten BKP 1 – 3 und 5

Berechnung der Pauschale

Die Bereichsflächen der Modelleinrichtung (Abbildung 3) werden mit den Bereichspreisen multipliziert und mit allfälligen Zuschlägen und Umbau-Korrekturfaktoren ergänzt. Das Resultat entspricht der Platzkostenpauschale für BKP 1 – 3 und 5.

4.2.8 Berechnung des Zuschlages für BKP 4

Umgebung

Die Kosten für die Umgebung werden bei Neubauten mit einem Zuschlag von 6,2 % auf die beitragsberechtigten Kosten von BKP 1 – 3 und 5 berücksichtigt (VEJPD Art. 7). Bei Umbauten werden die beitragsberechtigten Kosten nach der Methode «Schlussabrechnung» ermittelt.

4.2.9 Berechnung des Zuschlages für BKP 9

Ausstattung

Die Kosten für die bewegliche Ausstattung werden bei Neubauten mit einem Zuschlag von 6,2 % auf die beitragsberechtigten Kosten von BKP 1 – 3 und 5 berücksichtigt (VEJPD Art. 8). Bei Umbauten werden die beitragsberechtigten Kosten nach der Methode «Schlussabrechnung» ermittelt.

4.2.10 Berechnung des Baubeitrages

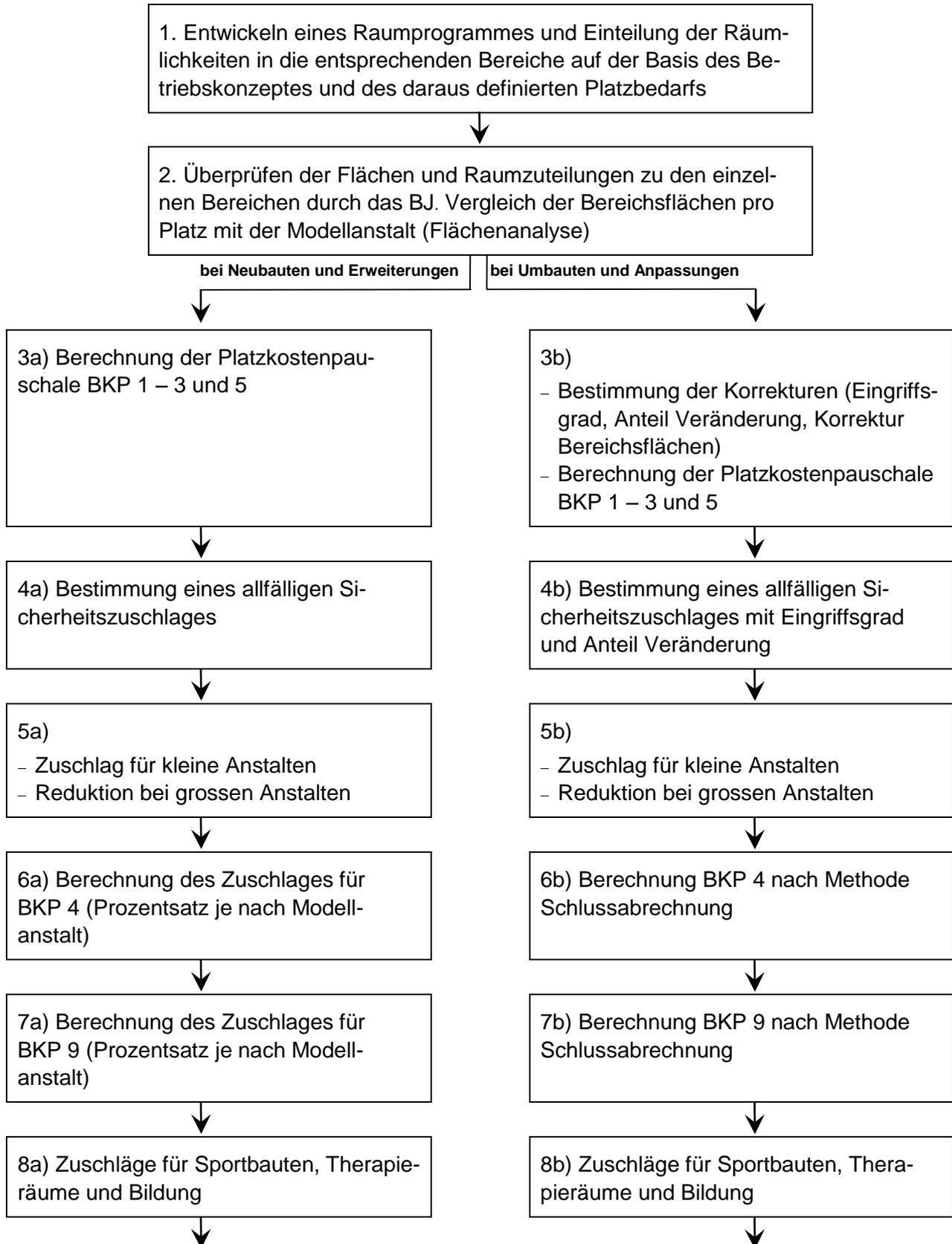
Die Berechnung des Baubeitrages erfolgt analog dem in Abbildung 2 beschriebenen Schema. Die so bemessenen anerkannten Baukosten werden anhand der einzelnen Berechnungsschritte ermittelt und zum Total der beitragsberechtigten Kosten BKP 1 – 9 zusammengezählt. Diese anerkannten Kosten dienen als Grundlage zur Festlegung des Baubeitrages durch das BJ (LSMG Art. 4 Abs. 1 oder 3).

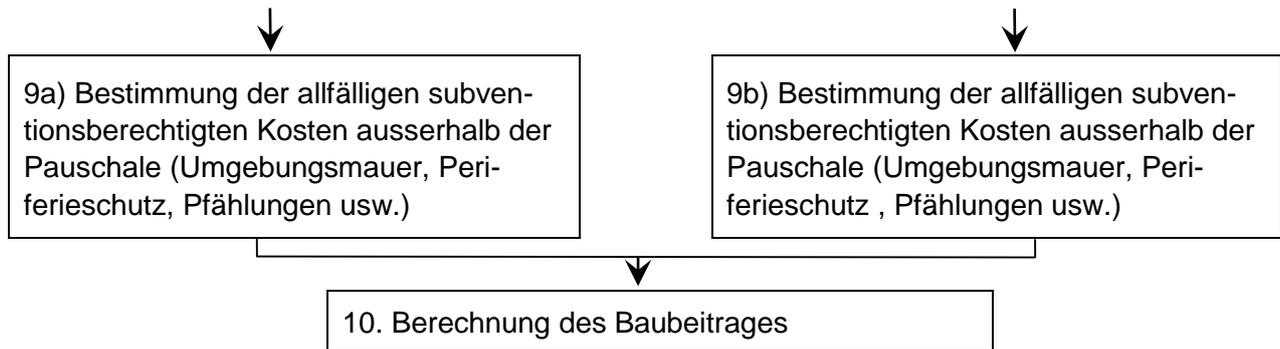
4.3 PKP Anstalten für Erwachsene

4.3.1 Ablaufschema

Für die Berechnung der Pauschale ergibt sich das nachfolgende Ablaufschema:

Abbildung 4: Berechnung Erwachsenenanstalten mittels PKP





4.3.2 Bereiche

Modellanstalt

Es wurden drei Modellanstalten definiert: «geschlossene», «offene» Anstalten und «Gefängnisse». Auf die Einführung einer Modellanstalt für den Massnahmenvollzug wurde bewusst verzichtet. Eingehende Untersuchungen haben gezeigt, dass die für diesen Vollzugstypus notwendigen Flächen insgesamt nicht wesentlich von denjenigen der Strafvollzugsanstalten abweichen, jedoch gewisse Räumlichkeiten mit anderer Ausprägung bedürfen. Diesen anderen Bedürfnissen wird mit spezifisch für die Massnahmen definierten Schwerpunkten (mehr Behandlung und Therapie) und entsprechenden Flächenzuschlägen Rechnung getragen. Alle den Modellanstalten zugrundeliegenden Raumprogramme basieren auf der gleichen Grundidee und setzen sich aus den folgenden acht Bereichen zusammen:

- Bereich 1 Sicherheit
- Bereich 2 Verwaltung
- Bereich 3 Personal
- Bereich 4 Insassenwesen
- Bereich 5 Aufnahme / Austritt
- Bereich 6 Wohnen
- Bereich 7 Arbeit
- Bereich 8 Hauswirtschaft

Die Tabelle gemäss Kapitel 4.3.4 zeigt die Modellanstalten mit den entsprechenden Bereichspreisen und minimalen Flächen pro Platz.

4.3.3 Raumkatalog⁵

Die nachfolgende Liste enthält eine nicht abschliessende Auflistung möglicher Räume aufgrund der konzeptionellen Anforderungen. Sie dient als Hilfsmittel bei der Zuteilung der verschiedenen Räume in die Bereiche 1 – 8 der jeweils spezifischen Modellanstalt.

Bereich 1: Sicherheit (Innerer Sicherheitsbereich)	
– Porte / Schleuse / Kontrollstelle	– Putzraum, WC, Garderobe mit Dusche
– Eingang Personal mit Schlüsselwechsler	– Sicherheitsschleusen allgemein
– Eingang Besucher mit Metalldetektorbogen und Schliessfächer	– Fahrzeugschleuse
– Personen-Kontrollraum	– Interventionsschleuse zu Arrest- und Disziplinärzellen
– Überwachungszentrale	
Bereich 2: Verwaltung	
– Büro Direktion	– Büro Leiter Gewerbebetriebe
– Büro Sekretariat	– Büro Leiter Sozialdienst
– Büro Verwaltung / Administration	– Sitzungszimmer
– Büro Rechnungsführung	– Warteraum
– Büro Leiter Vollzug	– Archivraum
– Büro Sachbearbeitung	– Kopierraum, Computerraum
– Büro Sicherheitsdienst	– WC-Anlage / Putzraum
– Büro Leiter Gesundheitsdienst	– Fumoir
Bereich 3: Personal	
– Essraum mit Verpflegungsmöglichkeit	– Pikettzimmer (mit integrierter Dusche/WC)
– Kantine, ev. unterteilbar	– Putzraum
– Office	– WC-Anlage, Dusche, Garderobe zentral / dezentral (geschlechtergetrennt)
– Aufenthalts- und Besprechungszimmer	

⁵ vgl. Handbuch Anstalten für Erwachsene

Bereich 4: Insassenwesen

Beratung und Betreuung

- Büro nebenamtliche Spezialisten (Sozialdienst usw.)
- Raum für Gruppengespräche
- WC-Anlage

Ärztlicher Dienst

- Sprechzimmer für Arzt (ev. mit Apotheke)
- Apotheke
- Büro Gesundheitsdienst
- Behandlungsraum inkl. Physiotherapie
- Röntgen
- Schmutzraum
- Warteraum
- Krankenzimmer
- Office / Teeküche
- Dusche
- Baderaum
- WC-Anlage

Zahnärztlicher Dienst

- Behandlungsraum
- Nebenraum, Labor, Röntgen
- WC-Anlage

Psychiater

- Büro / Besprechungszimmer
- WC-Anlage

Psychologe

- Büro / Besprechungszimmer
- WC-Anlage

Ausbildung / Gestaltung

- Kursraum
- Büro Kursleiter
- Materialraum, Lagerraum
- Werkräume mit Lavabo
- WC-Anlage

Bildung im Strafvollzug

- Schulzimmer
- Büro Schulleiter
- Materialraum
- WC-Anlage

Spezialräume

- Mehrzweckraum
- Essraum Insassen
- Besinnungsraum
- Nebenraum, Cafeteria, Aufenthaltsraum mit Kleinküche
- Stuhlmagazin, Abstellraum
- Bibliothek
- Büro Bibliothekar
- WC-Anlage

Besuchswesen

- Aufsichtsraum
- Warteraum
- Getränkecke
- Besucherraum
- Besucherzimmer normal
- Besucherzimmer mit Trennscheibe
- Familienbesuchszimmer mit Dusche / WC / Teeküche
- WC-Anlage

Sport

- Turnhalle
- Geräte- und Materialraum
- Fitnessraum
- Garderobe mit Dusche
- Büro Sportleiter mit Garderobe und Dusche
- WC-Anlage

Dienstleistungen

- Kiosk
- Waren- und Bereitstellungsraum
- Coiffeurraum
- Putzraum

Bereich 5: Aufnahme / Austritt	
<ul style="list-style-type: none"> - Aufnahmezelle / Wartezelle - Kontrollraum (elektronische Personen- und Gepäckkontrolle) - Dusche - WC-Anlage - Umkleidekabine 	<ul style="list-style-type: none"> - Personenkontrollraum - Effektenraum - Büro Administration - Lagerraum - Putzraum
Bereich 6: Wohnen	
<ul style="list-style-type: none"> - Zellen mit WC, Lavabo und Gegensprechanlage Regelfall: 1er Zelle (ggf. 2er Zelle) - Aufsichtsraum / Office - Besprechungszimmer - Aufenthaltsraum mit Kleinküche - Gruppenküche - Duschaum - Kleinwaschküche 	<ul style="list-style-type: none"> - Telefonkabine - Putzraum - Lagerraum für Ersatzwäsche - Mutter/Kind-Abteilung <p>Disziplinarabteilung (ausserhalb der Gruppe)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Disziplinar- / Arrestzellen
Bereich 7: Arbeit	
<ul style="list-style-type: none"> - Werkstätten - Verkaufsladen - Büro Werkmeister - Materialraum / Lagerraum - Garderobe / Waschelegenheit Insassen - Einzelarbeitsplatz (für Sicherheitsvollzug) 	<ul style="list-style-type: none"> - Pause / Aufsicht - Warenannahme / Spedition - Putzraum - WC-Anlage mit Lavabo innerhalb Werkstatt - WC-Anlage Personal - Entsorgungslager der Werkstätten
Bereich 8: Hauswirtschaft	
Wäscherei (nur für internen Bedarf)	Garagenbetrieb
<ul style="list-style-type: none"> - Waschküche - Lingerie / Näherei - Sortierraum Schmutzwäsche - Lagerraum Waschmittel - Wäscheverteilanlage - Frischwäschelager - Büro und Aufenthaltsraum Personal - Garderobe Personal (geschlechtergetrennt) - Garderobe Insassen - Aufenthaltsraum Insassen - WC-Anlagen (getrennt Personal / Insassen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Werkstatt - Büro Garagenchef - Garderobe mit Dusche und WC-Anlagen Personal - Pausenraum - Garderobe und WC-Anlagen Insassen - Lagerräume <p>Reinigung / Technischer Dienst</p> <ul style="list-style-type: none"> - Werkraum inkl. Büro, Garderobe und Dusche - Lagerraum / Container - WC-Anlage

Küche (nur für internen Bedarf)

- Küche
- Büro Küchenchef
- Kühlräume
- Tiefkühlräume
- Lagerraum
- Garderobe Personal (geschlechtergetrennt) mit Duschen
- Putzraum
- Garderobe Insassen
- Aufenthaltsraum Insassen
- Aufenthaltsraum Personal
- WC-Anlagen (getrennt Personal / Insassen)

Brandschutz

- Feuerwehrmagazin

Allgemein

- Entsorgungslagerung
- Container / Sammelraum
- Allgemeine Lagerräume
- Einstellhalle für Dienstfahrzeuge

4.3.4 Bereichspreise und beitragsberechtigte Flächen pro Platz nach Modellanstalt

Abbildung 5:

Bereich	Bereichs- preis ⁶ CHF / m ²	Modellanstalt geschlossen m ² / Platz	Modellanstalt geschlossen Massnahmen	Bereichs- preis CHF / m ²	Modellanstalt offen m ² / Platz	Bereichs- preis CHF / m ²	Modellanstalt Gefängnis m ² / Platz
1 Sicherheit	6 300	2,0	2,0	4 900	0,8	5 300	1,7
2 Verwaltung	6 300	2,1	2,1	4 900	2,9	5 300	1,9
3 Personal	6 300	2,1	2,1	4 900	2,1	5 300	1,1
4 Insassenwesen	6 300	5,9	5,9	4 900	11,2	5 300	3,6
4a zusätzl. Sport	6 300	bis 1,3	bis 3,8	4 900	bis 2,9	5 300	bis 0,6
4b zusätzl. Therapie	6 300	bis 3,2	bis 5,2				
4c zusätzl. Bildung	6 300	bis 0,7	bis 0,7	4 900	bis 0,7	5 300	bis 0,7
5 Aufnahme / Austritt	6 300	2,1	2,1	4 900	2,3	5 300	1,9
6 Wohnen	8 200	17,7	26,2	6 400	19,6	7 000	13,2
7 Arbeit	4 400	22,7	9,7	3 500	17,2	3 700	4,3
8 Hauswirtschaft	8 200	5,4	5,4	6 400	7,0	7 000	4,5
Total o. Werkst. plus		bis 65,2	bis 65,2		bis 66,7		bis 33,5
7a zusätzl. Werkst.	4 400	bis 5,0		3 500	bis 6,0		
Total Bereiche 1 – 8		bis 70,2	bis 65,2		bis 72,7		bis 33,5

⁶ Indexstand Oktober 2010, 124.0 Punkte (1998 = 100 Punkte) Schweiz. Baupreisindex, Teilindex Hochbau, Wert für die ganze Schweiz, inkl. MWST

4.3.5 Bestimmung der Zuschläge und Reduktionen

Einleitung	Um den Bedürfnissen im Straf- und Massnahmenvollzug Rechnung zu tragen, wurden die nachfolgenden Zuschläge und Reduktionen definiert. Die Mehrflächen sind nicht zwingend zu erfüllen.
Flächenzuschlag für Sport (Bereich 4a)	Die für die sportlichen Aktivitäten über die Modellanstalt hinausgehenden Flächen können durch einen Zuschlag berücksichtigt werden. Das Konzept weist die Notwendigkeit aus (VEJPD Art. 21).
Flächenzuschlag Therapie (Bereich 4b)	Die für die Durchführung der Therapie über die Modellanstalt hinausgehenden Flächen können durch einen Zuschlag berücksichtigt werden. Das Konzept weist die Notwendigkeit aus (VEJPD Art 22).
Flächenzuschlag Bildung (Bereich 4c)	Für die zusätzlichen, der Bildung dienenden Räume (Bildung im Strafvollzug BiSt) wird ein Flächenzuschlag von 0,7 m ² pro Haftplatz gewährt. Das Konzept weist die Notwendigkeit aus (VEJPD Art. 23).
Flächenzuschlag Werkstätte (Bereich 7a)	Für Werkstätten mit einem über die Modellanstalt hinausgehenden Flächenbedarf wird ein Zuschlag gewährt. Das Konzept weist die Notwendigkeit aus (VEJPD Art. 24).
Zuschlag Kleinstanstalt	Kleinere Anstalten weisen ein schlechteres Platz/Kosten-Verhältnis aus. Deshalb wird ein Zuschlag von 10 % auf die beitragsberechtigten Kosten von BKP 1 – 3 und 5 gewährt (VEJPD Art. 16). Voraussetzung: <ul style="list-style-type: none"> – Gefängnisse mit höchstens 39 Plätzen – Offene und geschlossene Anstalten mit höchstens 49 Plätzen (LSMV Art. 20a).
Reduktion Grossanstalt	Bei Anstalten mit über 200 Haftplätzen werden die Bereichspreise prozentual um 10 % reduziert (VEJPD Art. 17 und LSMV Art. 20a Abs. 2).

4.3.6 Bestimmung der Bereichsflächen und Korrekturfaktoren bei Umbauten

Berücksichtigte Flächen	Werden bei einem Umbau die massgebenden Bereichsflächen der Modellanstalt nicht erreicht, werden nur die vorhandenen und projektierten Flächen berücksichtigt. Die im Bereich 6 (Wohnen) fehlende Fläche kann durch ein Mehr an Fläche im Bereich 4 (Betreuung) kompensiert werden. Die anrechenbaren Kosten können dabei maximal um den Korrekturfaktor 1,15 erhöht werden.
Korrekturfaktoren bei Umbauten und Anpassungen	Bei Umbauten und Anpassungen gelangen die Faktoren «Eingriffsgrad» und «Anteil Veränderung» zur Anwendung. Mit dem Faktor «Eingriffsgrad» wird die Schwere des Baueingriffes und mit dem Faktor «Anteil Veränderung» der Unterhaltsanteil berücksichtigt. Die Multiplikation beider Faktoren ergibt den «Veränderungsgrad» (siehe Kapitel 4.1). Bei der Berechnung der beitragsberechtigten Kosten werden die Kosten um den Faktor «Veränderungsgrad» gekürzt. Dieser Abzug wird in der Regel über das ganze Projekt resp. Teilprojekt anhand von Eingriffsgrad und Veränderung festgelegt und nicht über die einzelnen BKP Positionen.

4.3.7 Berechnung der beitragsberechtigten Kosten BKP 1 – 3 und 5

Berechnung der Pauschale Die Bereichsflächen der Modelleinrichtung (Kapitel 4.3.4) werden mit den Bereichspreisen multipliziert und mit allfälligen Zuschlägen und Umbau-Korrekturfaktoren ergänzt. Das Resultat entspricht der Platzkostenpauschale für BKP 1 – 3 und 5.

4.3.8 Berechnung des Zuschlages für BKP 4

Umgebung Die Umgebungskosten werden mit einem prozentualen Zuschlag auf die beitragsberechtigten Kosten von BKP 1 – 3 und 5 berücksichtigt. Dieser Zuschlag fällt je nach Modellanstalt wie folgt aus (VEJPD Art. 18):

- 6,7 % bei geschlossenen Anstalten
- 10,5 % bei offenen Anstalten
- 7,5 % bei Gefängnissen

Bei Umbauten werden die beitragsberechtigten Kosten nicht pauschaliert sondern aufgrund der Schlussabrechnungsmethode ermittelt.

4.3.9 Berechnung des Zuschlages für BKP 9

Ausstattung Die Kosten für die bewegliche Ausstattung werden durch einen prozentualen Zuschlag auf die beitragsberechtigten Kosten von BKP 1 – 3 und 5 berücksichtigt. Dieser Zuschlag fällt je nach Modellanstalt wie folgt aus (VEJPD Art. 19):

- 5,1 % bei geschlossenen Anstalten
- 5,5 % bei offenen Anstalten
- 5,8 % bei Gefängnissen

Bei Umbauten werden die beitragsberechtigten Kosten nicht pauschaliert sondern anhand der Schlussabrechnungsmethode ermittelt.

4.3.10 Bestimmung des Sicherheitszuschlages

Sicherheitszuschlag 1 Für die Sicherheitsmassnahmen im Inneren der Anstalt wird ein Zuschlag von CHF 85 000 pro Platz angerechnet (Preisstand Oktober 2010). Einen Anspruch auf diesen Zuschlag haben die Modellanstalten «geschlossen», «Gefängnis» sowie die geschlossenen Abteilungen in «offenen» Anstalten. Die üblichen Sicherheitsmassnahmen der offenen Anstalten sind bereits in deren Bereichspreisen enthalten (VEJPD Art. 15 Abs. 1).

In den Modellwerten nicht enthalten sind besondere Aufwendungen für den Peripherieschutz (z.B. Mauer, Zäune usw.). Für diese werden die effektiven Kosten berücksichtigt und mittels Schlussabrechnungsmethode berechnet.

Sicherheitszuschlag 2 Für Plätze der höchsten Sicherheitsstufe wird ein weiterer Zuschlag von CHF 42 500 pro Platz gewährt (Preisstand Oktober 2010; VEJPD Art. 15 Abs. 2).

4.3.11 Berechnung des Baubeitrages

Die Berechnung des Baubeitrags erfolgt analog dem in Abbildung 4 beschriebenen Schema. Die so bemessenen anerkannten Baukosten werden anhand der einzelnen Berechnungsschritte ermittelt und zum Total der beitragsberechtigten Kosten BKP 1 – 9 zusammengezählt. Diese anerkannten Kosten dienen als Grundlage zur Festlegung des Baubeitrages (LSMG Art. 4 Abs. 1 oder 3).

4.4 PKP Anstalten für den Vollzug von ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen (AdminH)

4.4.1 Grundlagen

Ausländergesetz AuG

Mit der Änderung des Ausländergesetzes (AuG) per 1. Februar 2014 und der Änderung der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA) sieht der Bund vor, sich am Bau und der Einrichtung von kantonalen Administrativhaftplätzen finanziell zu beteiligen. Die Grundlagen dafür sind im AuG, VVWA und VEJPD für den Vollzug der ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen (AdminH) geregelt (siehe auch rechtliche Grundlagen 3.1.2). Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss LSMG.

Grundsatz Trennungsvorschriften

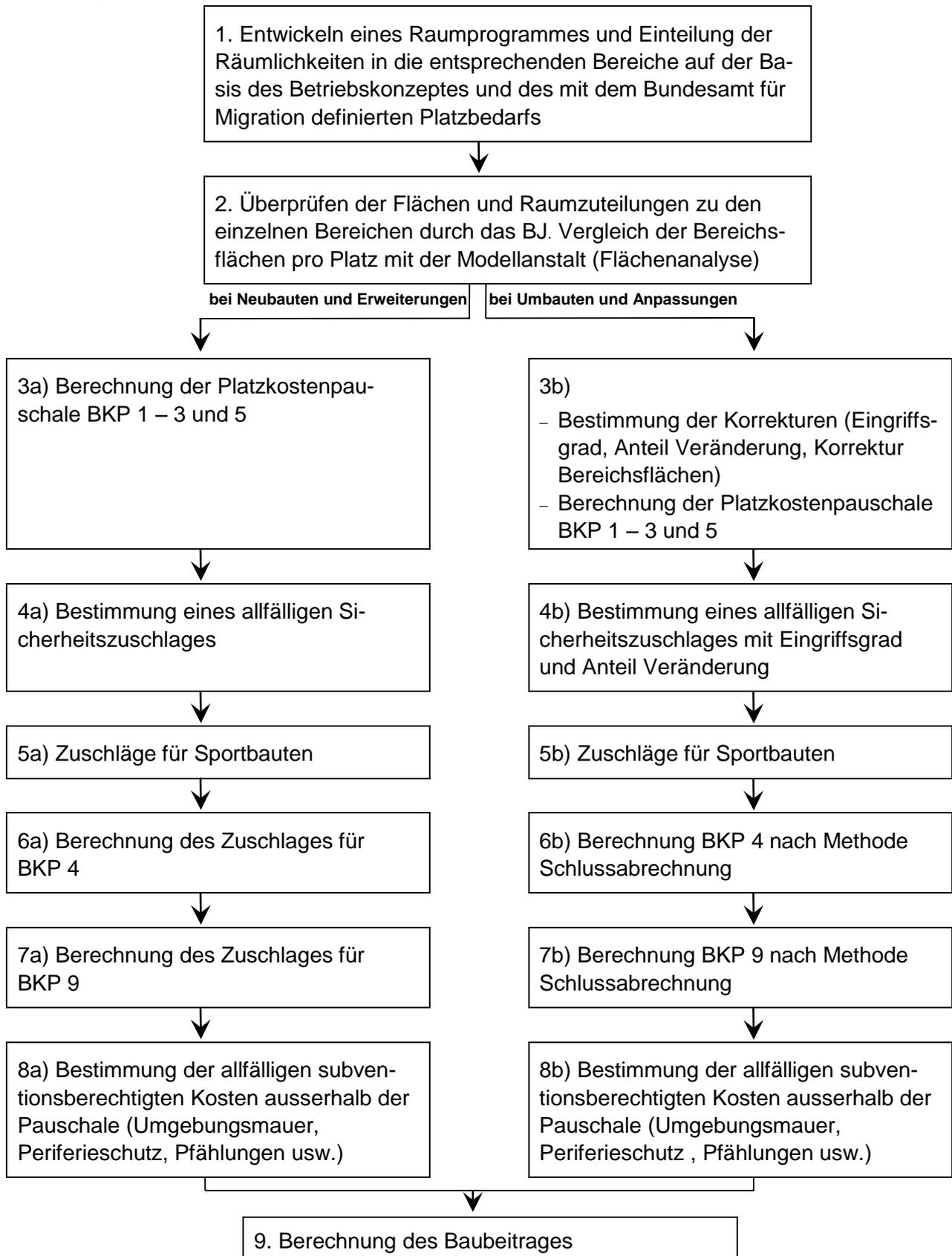
Die Schaffung von neuen Plätzen für die Administrativhaft kann auch in einer bestehenden Einrichtung geplant und umgesetzt werden. Jedoch sind dabei die Trennungsvorschriften der unterschiedlichen Haftformen strikte einzuhalten und die Bauten entsprechend zu planen.

In den Bereichen 1 (Sicherheit), 2 (Verwaltung), 3 (Personal), 5 (Aufnahme/Austritt) und 8 (Hauswirtschaft) können bauliche und betriebliche Synergien genutzt werden. In den Bereichen 4 (Insassenwesen), 6 (Wohnen) und 7 (Beschäftigung) sind keine Durchmischungen möglich. Diese müssen baulich klar getrennt realisiert werden.

4.4.2 Ablaufschema

Für die Berechnung der Pauschale ergibt sich das nachfolgende Ablaufschema:

Abbildung 6: Berechnung Anstalt AdminH mittels PKP



4.4.3 Bereiche

Modellanstalten

Die Modellanstalt umfasst die folgenden acht Bereiche:

- Bereich 1 Sicherheit
- Bereich 2 Verwaltung
- Bereich 2a Migrationsbehörden
- Bereich 3 Personal
- Bereich 4 Insassenwesen
- Bereich 5 Aufnahme / Austritt
- Bereich 5a Transport
- Bereich 6 Wohnen
- Bereich 7 Beschäftigung
- Bereich 8 Hauswirtschaft

Die Tabelle gemäss Kapitel 4.4.5 zeigt die Modellanstalten mit den entsprechenden Bereichspreisen und minimalen Flächen pro Platz.

4.4.4 Raumkatalog⁷

Die nachfolgende Liste enthält eine nicht abschliessende Auflistung möglicher Räume aufgrund der konzeptionellen Anforderungen. Sie dient als Hilfsmittel bei der Zuteilung der verschiedenen Räume in die Bereiche 1 – 8 der jeweils spezifischen Modellanstalt.

Bereich 1: Sicherheit (Innerer Sicherheitsbereich)	
– Porte / Schleuse / Kontrollstelle	– Putzraum, WC, Garderobe mit Dusche
– Eingang Personal mit Schlüsselwechsler	– Sicherheitsschleusen allgemein
– Eingang Besucher mit Metalldetektorbogen und Schliessfächer	– Fahrzeugschleuse (im Gebäude)
– Personenkontrollraum	– Interventionsschleuse zu Arrest- und Disziplinarzelle
– Überwachungszentrale	
Bereich 2: Verwaltung	
– Büro Direktion	– Büro Leiter Gewerbebetriebe
– Büro Sekretariat	– Büro Migrationsbehörde
– Büro Verwaltung / Administration	– Büro Gerichtsbarkeit
– Büro Rechnungsführung	– Sitzungszimmer
– Büro Leiter Vollzug	– Warteraum
– Büro Sachbearbeitung	– Archivraum
– Büro Sicherheitsdienst	– Kopierraum, Computerraum
– Büro Leiter Gesundheitsdienst	– WC-Anlage / Putzraum
	– Fumoir

⁷ vgl. Handbuch Anstalten für Erwachsene

Bereich 3: Personal

- Essraum mit Verpflegungsmöglichkeit
- Kantine, ev. unterteilbar
- Office
- Aufenthalts- und Besprechungszimmer
- Ruheraum
- Pikettzimmer (mit integrierter Dusche/WC – geschlechtergetrennt)
- Putzraum
- WC-Anlage, Dusche, Garderobe zentral / dezentral (geschlechtergetrennt)

Bereich 4: Insassenwesen**Beratung und Betreuung**

- Büro nebenamtliche Spezialisten
- Multifunktionale Büros (Rechts- und Rückkehrberatung, Anhörung, Vorbereitungsgespräch, Eintrittsgespräch etc.)
- WC-Anlage

Ärztlicher Dienst

- Sprechzimmer für Arzt (ev. mit Apotheke)
- Apotheke
- Büro Gesundheitsdienst
- Behandlungsraum inkl. Physiotherapie
- Röntgen
- Warteraum
- Krankenzimmer
- Schmutzraum
- Office / Teeküche
- Dusche
- Baderaum
- WC-Anlage

Spezialräume

- Mehrzweckraum (multifunktional)
- Speiseraum Insassen
- Andachtsraum
- Nebenraum, Cafeteria, Aufenthaltsraum mit Kleinküche
- Stuhlmagazin, Abstellraum
- Bibliothek mit PC für Insassen
- WC-Anlage

Zahnärztlicher Dienst

- Behandlungsraum
- Nebenraum, Labor, Röntgen
- WC-Anlage

Psychiater

- Büro / Besprechungszimmer
- WC-Anlage

Ev. Psychologe

- Büro / Besprechungszimmer
- WC-Anlage

Besuchswesen

- Aufsichtsraum
- Warteraum
- Getränkecke
- Besucherraum
- Besucherzimmer (gemeinschaftlich)
- WC-Anlage

Sport

- Turnhalle
- Geräte- und Materialraum
- Fitnessraum
- Garderobe mit Dusche
- Büro Sportleiter mit Garderobe und Dusche
- WC-Anlage

Dienstleistungen

- Kiosk
- Waren- und Bereitstellungsraum

Bereich 5: Aufnahme / Austritt	
<ul style="list-style-type: none"> - Aufnahmezelle - Kontrollraum (elektronische Personen- und Gepäckkontrolle) - Dusche - WC-Anlage 	<ul style="list-style-type: none"> - Umkleidekabine - Personenkontrollraum - Effektenraum - Büro Administration - Lagerraum - Putzraum
Bereich 6: Wohnen (Normalvollzug – Gruppenvollzug)	
<ul style="list-style-type: none"> - Zellen mit WC, Lavabo und Gegensprechanlage Regelfall: 1er Zelle (ggf. 2er Zelle / 3er Zelle) - Separate Unterkunft für Familien, Jugendliche und Frauen - Aufsichtsraum / Office - Besprechungszimmer - Aufenthaltsraum mit Kleinküche - Duschraum 	<ul style="list-style-type: none"> - Kleinwaschküche - Telefonkabine - Lagerraum für Ersatzwäsche - Putzraum <p>Disziplinarabteilung (ausserhalb der Gruppe)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Disziplinar- / Arrestzelle
Bereich 7: Beschäftigung	
<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsräume multifunktional - Büro Verantwortlicher - Materialraum / Lagerraum - Pause / Aufsicht - Warenannahme / Spedition 	<ul style="list-style-type: none"> - Putzraum - WC-Anlage mit Lavabo innerhalb Arbeitsbereich - WC-Anlage Personal (geschlechtergetrennt) - Entsorgungslager der Werkstätten
Bereich 8: Hauswirtschaft	
Wäscherei (nur für internen Bedarf)	
<ul style="list-style-type: none"> - Waschküche - Lingerie / Näherei - Sortierraum Schmutzwäsche - Lagerraum Waschmittel - Wäscheverteilanlage - Frischwäschelager - Büro und Aufenthaltsraum Personal - Garderobe Personal (geschlechtergetrennt) - Garderobe Insassen - Aufenthaltsraum Insassen - WC-Anlagen (getrennt Personal / Insassen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Putzraum - Garderobe Insassen - Aufenthaltsraum Insassen - Aufenthaltsraum Personal - WC-Anlagen (getrennt Personal / Insassen)
Reinigung / Technischer Dienst	
	<ul style="list-style-type: none"> - Werkraum inkl. Büro und Garderobe - Lagerraum / Container - WC-Anlage
Brandschutz	
	<ul style="list-style-type: none"> - Feuerwehrmagazin

Küche (nur für internen Bedarf) <ul style="list-style-type: none"> - Küche - Büro Küchenchef - Kühlräume - Tiefkühlräume - Lagerraum - Garderobe Personal (geschlechtergetrennt) mit Duschen 	Allgemein <ul style="list-style-type: none"> - Entsorgungslagerung - Container / Sammelraum - Allgemeine Lagerräume - Einstellhalle für Dienstfahrzeuge
---	--

4.4.5 Bereichspreise und beitragsberechtigte Flächen pro Platz für die Modellanstalt AdminH

Abbildung 7:

Bereich	Bereichspreis ⁸ CHF / m ²	Modellanstalt AdminH m ² / Platz
1 Sicherheit	5 300	1,7
2 Verwaltung	5 300	1,9
2a Migrationsbehörden	5 300	bis 1,6
3 Personal	5 100	1,6
4 Insassenwesen	5 100	7,4
5 Aufnahme / Austritt	5 100	2,1
5a Transport	5 100	bis 1,1
6 Wohnen	6 700	16,4
7 Beschäftigung	3 600	8,6
8 Hauswirtschaft	6 700	5,7
Total Bereiche 1 – 8		bis 48,1

4.4.6 Bestimmung der Zuschläge und Reduktionen

Einleitung

Um den Bedürfnissen der AdminH Rechnung zu tragen, wurden die nachfolgenden Zuschläge und Reduktionen definiert. Die Mehrflächen für die Bereiche 2a und 5a sind nicht zwingend zu erfüllen.

Sicherheitszuschlag

Für die geforderte hohe Sicherheit der Anstalten gegen aussen (zur Fluchtverhinderung) wird ein Zuschlag von CHF 85 000 pro Platz an gerechnet (Preisstand Oktober 2010).

Zuschlag für Sportbauten

Für die dem Sport dienenden Bauten wird bei Anstalten ab 100 Haftplätzen zusätzlich ein Flächenzuschlag von maximal 2,9 m² pro Haftplatz gewährt. Der Flächenzuschlag wird dem Bereich Insassenwesen an gerechnet (VEJPD AdminH Art. 3).

⁸ Indexstand Oktober 2010, 124.0 Punkte (1998 = 100 Punkte) Schweiz. Baupreisindex, Teilindex Hochbau, Wert für die ganze Schweiz, inkl. MWST

4.4.7 Bestimmung der Bereichsflächen und Korrekturfaktoren bei Umbauten

Bestimmung Auf Umbauten im Bereich AdminH kann nur eingetreten werden, wenn die entsprechenden Bereichsflächen der Modellanstalt erfüllt sind. Die Prüfung erfolgt im Einzelfall.

4.4.8 Berechnung der beitragsberechtigten Kosten BKP 1 – 3 und 5

Berechnung der Pauschale Die Bereichsflächen der Modelleinrichtung (Kapitel 4.4.5) werden mit den Bereichspreisen multipliziert und mit allfälligen Zuschlägen und Umbau-Korrekturfaktoren ergänzt. Das Resultat entspricht der Platzkostenpauschale für BKP 1 – 3 und 5.

4.4.9 Berechnung des Zuschlages für BKP 4

Umgebung Die Umgebungskosten werden mit einem prozentualen Zuschlag auf die beitragsberechtigten Kosten von BKP 1 – 3 und 5 berücksichtigt. Dieser beträgt 9 % (VEJPD AdminH Art. 4).

Bei Umbauten werden die beitragsberechtigten Kosten nicht pauschaliert sondern aufgrund der Schlussabrechnungsmethode ermittelt.

4.4.10 Berechnung des Zuschlages für BKP 9

Ausstattung Die Kosten für die bewegliche Ausstattung werden durch einen prozentualen Zuschlag auf die beitragsberechtigten Kosten von BKP 1 – 3 und 5 berücksichtigt. Dieser beträgt 5,7 % (VEJPD AdminH Art. 5).

Bei Umbauten werden die beitragsberechtigten Kosten nicht pauschaliert sondern anhand der Schlussabrechnungsmethode ermittelt.

4.4.11 Berechnung des Baubeitrages

Die Berechnung des Baubeitrages erfolgt analog dem in Abbildung 6 beschriebenen Schema. Die so bemessenen anerkannten Baukosten werden anhand der einzelnen Berechnungsschritte ermittelt und zum Total der beitragsberechtigten Kosten BKP 1 – 9 zusammengezählt. Diese anerkannten Kosten dienen als Grundlage zur Festlegung des Baubeitrages (LSMG Art. 4 Abs. 1 oder 3).

5. Bemessung nach Schlussabrechnung

5.1 Begriff und Grundsatz

Begriff der Schlussabrechnung Diese Methode basiert auf einer Schlussabrechnung, gemäss den Anforderungen der Norm SIA 102 / 112.

Grundsatz Die Methode Schlussabrechnung wird angewendet wenn die Prüfung der Schlussabrechnung das vergleichsweise am wenigsten aufwändige Verfahren darstellt (gesamthafte Flächenanalyse entfällt), keine Modellanstalt als Vergleich vorhanden ist oder die Massnahmen mit der Pauschale nicht berechnet werden können.

5.2 Berechnungsablauf

Grundlagen Mit der Methode Schlussabrechnung werden die subventionsberechtigten Kosten in einem ersten Schritt aufgrund eines Kostenvoranschlages (BKP 3-stellig oder Elementkostengliederung [EKG]) festgelegt. In einem zweiten Schritt werden die definitiven beitragsberechtigten Kosten im Rahmen der Schlussabrechnung berechnet. Zur Berechnung der anerkannten Kosten verweisen wir auf das Kapitel 3.3.3.

5.3 Vorgehen bei der Methode Schlussabrechnung

Abbildung 8:

1. Phase	Prüfen der Grundkonzeption und des Raumprogramms gemäss LSMV Art. 28 (Unterlagen siehe Checkliste Phase 1)
2. Phase	Prüfung und Genehmigung des Vorprojektes (auf der Basis der Vorprojektunterlagen – siehe Checkliste Phase 2)
3. Phase	Prüfung und Genehmigung des Bauprojektes (auf der Basis der Projektunterlagen) (Bemessung der anerkannten Kosten anhand des Kostenvoranschlages und festlegen des provisorischen Baubeitrages – Unterlagen gemäss Checkliste Phase 3)
4. Phase	Prüfung und Genehmigung der Schlussabrechnung (Bauabnahme; Festlegung des definitiven Baubeitrages anhand der Unterlagen gemäss Checkliste Phase 4)

5.4 Provisorische Festlegung der beitragsberechtigten Kosten anhand des definitiven Bauprojektes

Berechnung der Beitragsberechtigten Kosten Die Berechnung des Baubeitrags erfolgt analog der in Abbildung 8 beschriebenen Schema. Die so bemessenen anerkannten Baukosten werden anhand der einzelnen Berechnungsschritte ermittelt und zum Total der beitragsberechtigten Kosten BKP 1 – 9 zusammengezählt. Die anerkannten Kosten dienen als Grundlage zur Festlegung des provisorischen Baubeitrages (LSMG Art. 4 Abs. 1 oder 3).

Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten Ausscheiden fremdgenutzter Anteile

Abzug des Unterhalts gemäss Kapitel 3.3.1

Pauschaler Abzug in der Höhe von 3 % der verbleibenden Bausumme für kleinere Einzelposten:

- 2 % {
- Unternehmerteuerung
 - Honorarteuerungen
 - Verschiedene Kleinpositionen
 - kleine Servicearbeiten
 - kleine Betriebsprovisorien
 - nichtvertragliche Arbeiten
 - Cheminées
 - Beflaggung / Fahnenstangen
 - Ausschmückung (z.B. Pflanzen im Gebäude)
 - Bepflanzung, Sitzstufen, feste Sitzbänke, Pergolas, einfache Zierbrunnen: Mehrkosten über 1,5 % von BKP 2
 - kleinere Folgekosten von künstlerischem Schmuck
 - kleinere Positionen von Reserve- und Verbrauchsmaterial
 - Änderungen und Reparaturen während der Bauzeit
- 1 % {
- Bei detaillierter Prüfung von Einzelrechnungen kleineren Umfangs (z.B. Lieferungen) und vorgenommenen Detail-Abzügen kann der Pauschalabzug auf 1 % reduziert werden oder in begründeten Ausnahme-Fällen ganz weggelassen werden.

Projektänderungen Für wesentliche Projektänderungen oder -erweiterungen ist ein Ergänzungsgesuch erforderlich. Unvorhersehbare und teuerungsbedingte Mehrkosten müssen nicht mit einem Ergänzungsgesuch angemeldet werden (LSMG Art. 15).

Wir empfehlen, Abweichungen vom Kostenvoranschlag von mehr als +/- 10 % als Projektänderung vor der Ausführung zu melden.

5.5 Definitive Festlegung der beitragsberechtigten Kosten anhand der Schlussabrechnung

Berechnung der Beitragsberechtigten Kosten	Die Berechnung des definitiven Baubeitrages erfolgt analog der in Abbildung 8 beschriebenenem Schema. Die so bemessenen anerkannten Baukosten werden anhand der einzelnen Berechnungsschritte ermittelt und zum Total der beitragsberechtigten Kosten BKP 1 – 9 zusammengezählt. Die im Rahmen der Schlussabrechnung ermittelten anerkannten Kosten dienen als Grundlage zur Festlegung des definitiven Baubeitrages (LSMG Art. 4 Abs. 1 oder 3).
Anforderungen an die Schlussabrechnung	Die Schlussabrechnung muss Angaben über den Baubeginn und das Bauende beinhalten. Die Darstellung der Schlussabrechnung muss analog derjenigen des Kostenvoranschlags sein, welcher der provisorischen Zusicherungsverfügung zugrunde lag. Die Schlussabrechnung wird dem indexierten Kostenvoranschlag gegenüber gestellt. Die dazu gehörigen Belege sind auf Abruf bereit zu halten.
Mehr- oder Minderkosten	Die während der Ausführung entstandenen Mehr- oder Minderkosten sind zu begründen.
Teuerungsberechnung	Die Teuerung wird im Rahmen der Abrechnung geprüft (gemäss Kapitel 3.4).
Überprüfung der Schlussabrechnung	Das BJ prüft im Rahmen der Schlussabrechnung die projektkonforme Ausführung vor Ort.

6. Spezielle Bestimmungen

6.1 Bundesregelungen

Doppelsubventionierung Doppelsubventionierungen aufgrund verschiedener Bundeserlasse sind nicht zulässig.

Die durch das BJ anerkannte Personal erbrachten Eigenleistungen dürfen nicht noch einmal durch Baubeiträge subventioniert werden. Diese Leistungen werden im Rahmen der Abrechnung in Abzug gebracht.

Hindernisfreie Bauten Gemäss Verordnung (BehiV) zum Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) vom 13. Dezember 2002 ist die Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten» anzuwenden. Für die Anwendung in Einrichtungen und Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs verweisen wir auf das Merkblatt des BJ vom 05. Februar 2009.

6.2 Inkrafttreten von neuen gesetzlichen Regelungen

Grundlage Die Kosten für die Umsetzung von bundesrechtlichen und/oder kantonalen Vorschriften sind in der Regel anrechenbar. Ausnahmen bilden reine Umbauten für Minergiemassnahmen, Erdbebensicherheit usw.

6.3 Erwerb

Liegenschaftserwerb Die Kosten für den Erwerb von Liegenschaften sind ohne Land-, Erschliessungs- und Baunebenkosten anrechenbar. Dabei ist die Höhe des effektiv bezahlten, durch Kaufvertrag belegten Kaufpreises massgebend, jedoch höchstens der Verkehrswert zur Zeit des Kaufs.

Der nicht beitragsberechtigte Anteil der Baunebenkosten des Erwerbs wird generell mit 5 % ausgeschieden.

Erbgang oder Schenkung fallen für einen Beitrag ausser Betracht.

Land Die Kosten für den Landerwerb sind nicht beitragsberechtigt. Der Aufwand für den Rückbau eines Gebäudes sowie für die Bereinigung von Altlasten auf einem neu erworbenen Grundstück sind Bestandteile der Grundstückskosten und in der Regel nicht beitragsberechtigt. Das BJ entscheidet im Einzelfall.

Landpreisermittlung Ist der Landpreis im Vertrag nicht festgehalten, kann er mit der Lageklassenmethode⁹ oder nach den Baulandpreisen des Monitoring Wüst & Partner, Median (Quantil 50 %), ermittelt und ausgeschieden werden.

⁹ Schweizerischen Immobilienschätzer Verband SIV oder Vereinigung amtlicher und unabhängiger Immobilienschätzer VAS

Kostenaufteilung

Die Erwerbskosten ohne Land werden in den BKP-Hauptpositionen wie folgt aufgeteilt:

BKP	Bezeichnung	Anteil gerundet
1	Vorbereitungsarbeiten	5 %
2 + 3	Gebäude und Betriebseinrichtungen	85 %
4	Umgebung	5 %
5	Baunebenkosten	5 %
	Total	100 %

Umwidmung

Umwidmung resp. zur Verfügungsstellung (ohne Handänderung) ist dem Liegenschaftserwerb gemäss Kapitel 6.3 gleichgestellt wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- die Liegenschaft erfährt eine grundlegend andere Zweckbestimmung;
- die Umwidmung erfolgt aufgrund eines formellen Beschlusses (z.B. durch Parlament, Regierung, Stiftungsrat), durch Übertragung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen oder Verschiebung innerhalb des Verwaltungsvermögens;
- an den Liegenschaftswert sind Beiträge auf Grund der gleichen Rechtsgrundlage nicht bereits früher geleistet worden;
- dem Subventionsempfänger entsteht im Zusammenhang mit der Umwidmung ein angemessener Aufwand (z.B. Umbaukosten, Mietzinsausfall).

Beitragsberechtigt ist der Übertragungswert gemäss formellem Beschluss, jedoch höchstens der Verkehrswert zur Zeit der Umwidmung.

Die nicht beitragsberechtigten Baunebenkosten werden in Abzug gebracht.

Grundstückerschliessung

Die Kosten für die Grundstückerschliessung sind in der Regel nicht beitragsberechtigt. Ausnahmen werden vom BJ (zum Beispiel Aufwendungen innerhalb des Sicherheitsperimeters) bestimmt.

6.4 Übrige beitragsberechtigte Bauten und Anlagen**Unterkünfte**

Die Kosten für BKP 2 und 3 von Personalunterkünften sind beitragsberechtigt, wenn sie betriebsnotwendig sind (z.B. wenn darin wohnende Personen eine Betreuungs- oder Überwachungsfunktion aufgrund des Betriebskonzeptes wahrnehmen müssen).

Fahrzeug-/Ab- und Einstellplätze

Betriebsnotwendige Park- und Einstellplätze sind beitragsberechtigt. Das BJ legt die Anzahl der Plätze aufgrund des Betriebskonzeptes fest.

Zivilschutzanlagen

Mehrkosten für Pflicht-Schutzräume und volle Kosten für Zivilschutzanlagen (öffentliche Schutzräume, Kommandoposten, Sanitätsposten, Betriebsschutzorganisationen usw.) sind nicht beitragsberechtigt.

Schutzräume werden berücksichtigt, wenn sie als Lagerfläche dienen.

Abbrüche und Rückbau	Abbrüche und Rückbau sind beitragsberechtigt, wenn sie betriebsnotwendig sind (z.B. Rückbau aus sicherheitstechnischen oder betrieblichen Gründen). Das BJ entscheidet im Einzelfall.
Provisorien	Investitionskosten für betriebsnotwendige Provisorien sind beitragsberechtigt (z.B. Kosten für das Erstellen einer provisorischen Mauer, Erwerb von Containern, Erstellen von Foundationen und Sanitäreinrichtungen für Provisorien usw.). Das BJ entscheidet im Einzelfall. Betriebskosten für Provisorien sind nicht subventionsberechtigt.
Kosten innerhalb des Anstaltsperimeters	Kosten innerhalb des engeren Anstalts- und Institutionsareals sind beitragsberechtigt (z.B. Erschliessungskosten bis zur engeren Anstalts-grenze). Das BJ legt den Anstaltsperimeter im Einzelfall fest.
Fremdnutzungen	Fremdgenutzte Flächen sind nicht beitragsberechtigt und müssen in ein Verhältnis zur Gesamtfläche gebracht und abgezogen werden.

6.5 Spezielle Aufwendungen

Eigenleistungen	<p>Eigenleistungen, die mit der Methode Schlussabrechnung berechnet werden, sind unter folgenden Bedingungen beitragsberechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für sämtliche Arbeiten muss ein Kostenvoranschlag eingereicht werden. – Die für Eigenleistungen relevanten Stunden müssen mittels Arbeitsrapporten und Zahlungsbelegen nachgewiesen werden. – Das Total von Stundenlöhnen und Materialkosten darf die entsprechenden Positionen im Kostenvoranschlag nicht übersteigen. – Werden Personen, die Eigenleistungen erbringen, mittels Betriebsbeiträgen durch das BJ subventioniert, so haben sie im Rahmen der ordentlichen Arbeitszeit keinen Anspruch auf Baubeiträge.
Honorare	<p>Architekten-, Ingenieur- und Spezialingenieurhonorare sind gemäss den Grundleistungen der SIA-Ordnungen beitragsberechtigt.</p> <p>Werden diese Leistungen von kantonalen oder kommunalen Baufachorganen erbracht, so werden sie zur Hälfte subventioniert (nur nach Methode Schlussabrechnung).</p> <p>Honorare für nicht ausgeführte Projekte und Projektvarianten fallen für einen Beitrag ausser Betracht.</p> <p>Ausnahmsweise können Vorprojektvarianten subventioniert werden, wenn und soweit sie auf Veranlassung des BJ ausgearbeitet werden. Eine nachträgliche Anerkennung mit entsprechender Subventionierung ist nicht zulässig.</p> <p>Generalunternehmer-Honorare werden nicht zusätzlich zum vollen Architektenhonorar als beitragsberechtigt anerkannt. Falls im GU/TU-Vertrag betreffend Honorare nichts anderes vereinbart ist, wird dafür ein nicht beitragsberechtigter Anteil von 4 % ausgeschieden.</p>

6.6 Baubeginn

6.6.1 Neubauten

Ein Bauwerk gilt als begonnen, wenn das erste Material eingebaut wird (Pfählungen, Kanalisationsleitungen, Fundamente). Zur Festsetzung des Zeitpunkts kann das Protokoll der Abnahme des Schnurgerüsts durch das Bauinspektorat angewendet werden.

6.6.2 Umbauten

Umbauarbeiten beginnen mit dem Abbruch resp. Rückbau oder mit Anpassungen von bestehenden Bauteilen.

6.7 Beitragsberechtigte Kosten nach Baukostenplan

Die folgenden Angaben geben im Detail an, welche Posten nach dem Baukostenplan beitragsberechtigt sind.

BKP	Beschrieb	Beitragsberechtigt	Nicht beitragsberechtigt
0	Grundstück inkl. Erschliessung		X
	Liegenschaftserwerb und Liegenschaftsumwidmung ohne Anteil Land und Baunebenkosten (vgl. Kapitel 6.3)	X	
1	Vorbereitungsarbeiten	X	
	Denkmalpflegerischer Mehraufwand		X
11	Abbrüche, Demontagen, Altlastentsorgung im Rahmen vom Liegenschaftserwerb (s. Kapitel 6.3)		X
13	Betriebs- und Wartungskosten für Büro Bauleitung, Unterkunft- und Verpflegungseinrichtungen		X
19	Entsprechender Anteil Honorare an nicht anerkannten Positionen		X
2	Gebäude	X	
	Denkmalpflegerischer Mehraufwand		X
28	Cheminées und Kachelöfen		X
	Reserven		X
29	Entsprechender Anteil Honorare an nicht anerkannten Positionen		X
3	Betriebseinrichtungen generell	X	
4	Umgebung	X	
5	Baunebenkosten		X
50	Wettbewerb (nur Preise und Ankäufe)	X	
52	Muster, Modelle, Vervielfältigungen	X	
9	Erstmalige Einrichtung und Ausstattung des Betriebs	X	

7. Schlussbestimmungen

**Erlass durch Bau-
subventionskonfe-
renz**

Die Richtlinie wurde der Bausubventionskonferenz des Bundes zur Stellungnahme unterbreitet und tritt per 1. Januar 2015 in Kraft.

8. Verzeichnis der Abkürzungen

AdminH	Vollzug von ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen (Administrativhaft)
AuG	Ausländergesetz (SR 142.20)
BBL	Bundesamt für Bauten und Logistik
BehiG	Behindertengleichstellungsgesetz (SR 151.3)
BehiV	Verordnung über das Behindertengleichstellungsgesetz (SR 151.31)
BJ	Bundesamt für Justiz
BKP	Baukostenplan der CRB, SN 506 511
CHF	Schweizerfranken
CRB	Schweizerische Zentralstelle für Baurationalisierung in Zürich
EKG	Elementkostengliederung der CRB, SN 506 502
GU	Generalunternehmer
LSMG	Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (SR 341)
LSMV	Verordnung zum Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (SR 341.1)
MwSt.	Mehrwertsteuer
PKP	Platzkostenpauschale
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein, Zürich
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts ¹⁰
SuG	Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (SR 616.1)
TU	Totalunternehmer
VEJPD	Verordnung des EJPD über die Baubeiträge des Bundes an Einrichtungen für den Straf- und Massnahmenvollzug (SR 341.14) Verordnung des EJPD über die Baubeiträge des Bundes an Einrichtungen für den Vollzug der ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen (SR 142.281.3)
VVWA	Verordnung über den Vollzug und die Wegweisung von Ausländer (SR 142.281)

¹⁰ Die Erlasse des Bundesrechts können beim BBL per E-Mail: verkauf.gesetze@bbl.admin.ch bestellt werden.